

§ 2 WHEG

WHEG - Wiener Heimhilfeeinrichtungengesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.10.2018

Einrichtungen, die Heimhilfe oder Aus- und Fortbildung für Heimehelferinnen und Heimehelfer durchführen, unterliegen der behördlichen Aufsicht. Aufsichtsbehörde ist der Magistrat.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at